

## **Anlage zum Trägerrundschreiben 23/16**

### **Regelung zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung von Oktober 2015 bei der Lehrkräftezulassung**

Die am 31.12.2016 auslaufende Ausnahmegenehmigung wird für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 wie folgt verlängert:

#### **1. Verlängerung der Ausnahmegenehmigung in Integrationskursen außer Alphabetisierungskursen**

In allen Integrationskursen außer Alphabetisierungskursen erfolgt eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nur für *aktive Lehrkräfte*, die in den Jahren 2015 und/oder 2016 im Rahmen der Ausnahmegenehmigung bereits eine Unterrichtstätigkeit in Integrationskursen ausgeübt haben.

Lehrkräfte, die im Zeitraum 2015/2016 nicht aktiv waren, benötigen ab 01.01.2017 für die Aufnahme einer Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs eine Zulassung nach § 15 Abs. 1 oder 2 IntV.

#### **2. Verlängerung der Ausnahmegenehmigung in Alphabetisierungskursen**

Die Möglichkeit mit einer Ausnahmegenehmigung in Alphabetisierungskursen zu unterrichten, erhalten weiterhin alle nach § 15 Abs. 1 oder 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte. Diese Ausnahmegenehmigung betrifft

- alle bereits nach § 15 Abs. 1 oder 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte sowie
- alle im Laufe von 2017 nach § 15 Abs. 1 oder 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte.